

## I.

20323

**Einbeziehung der Beamten  
und der ihnen gleichgestellten Personen  
in den Anwendungsbereich der Verordnungen  
(EWG) Nr. 1408/71 vom 14. 6. 1971 und Nr. 574/72  
vom 21. 3. 1972; hier: Einrichtung von Verbin-  
dungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten  
in EU-Mitgliedstaaten**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 3003-22-IV C 1 –  
v. 5. 5. 2010

Mein RdErl. v. 11. 10. 2001 (SMBl. NRW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71  
vom 14. 6. 1971  
und (EWG) Nr. 574/72 vom 21. 3. 1972  
sowie der Verordnungen  
(EG) Nr. 883/2004 vom 29. 4. 2004 und (EG) Nr. 987/2009  
vom 16. 9. 2009  
auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen“**

2.

Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Durch die VO (EG) Nr. 1606/98 vom 29. 6. 1998 (ABl. L 209 S. 1 v. 25. 7. 1998) sind die Sonderversorgungssysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen mit Wirkung vom 25. 10. 1998 in den Anwendungsbereich der „Verordnung über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ – VO (EWG) Nr. 1408/71 – vom 14. 6. 1971 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung – VO (EWG) Nr. 574/72 – vom 21. 3. 1972 einbezogen worden. Der Geltungsbereich der Verordnungen wurde mit Wirkung vom 29. 1. 2000 (ABl. L 1 S. 1 v. 3. 1. 1994) auf den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR – (Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie mit Wirkung vom 1. 6. 2002 (ABl. L 114 S. 6 v. 30. 4. 2002, BGBl. 2002 Teil II Nr. 26 S. 810) auf die Schweiz ausgeweitet.

An die Stelle der VO (EWG) Nr. 1408/71 ist die am 20. 5. 2004 in Kraft getretene und ab dem 1. 5. 2010 geltende „Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ vom 29. 4. 2004 (ABl. Nr. L 166 S. 1 v. 30. 4. 2004, berichtigt im ABl. Nr. L 200 S. 1 v. 7. 6. 2004), getreten. Sie ist durch „Verordnung (EG) Nr. 988/2009 vom 16. 9. 2009 (ABl. Nr. L 284 S. 43 v. 30. 10. 2009) geändert worden.

Die Durchführungsverordnung Nr. 574/72 ist durch die am 1. 5. 2010 in Kraft getretene „Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ vom 16. 9. 2009 (ABl. Nr. L 284 S. 1 v. 30. 10. 2009) ersetzt worden.

Die VO'en (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 behalten jedoch ihre Rechtswirkung, soweit z. B. darauf in den Abkommen über die Einbeziehung des EWR und der Schweiz in den Geltungsbereich dieser Verordnungen Bezug genommen wird, solange die Abkommen nicht infolge der VO'en (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009, die im Übrigen keine grundlegenden Änderungen im Hinblick auf die deutsche Beamtenversorgung enthalten, geändert worden sind.

Für die Anwendung der EU-rechtlichen Regelungen im System der deutschen Beamtenversorgung gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Hinweise:

3.

Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Seit der zum 25. 10. 1998 erfolgten Einbeziehung der Beamten in die frühere VO (EWG) Nr. 1408/71 durch die VO (EG) Nr. 1606/98 ist das EU-Recht für alle Dienstherrn verbindlich.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Beamter im Sinne der VO (EG) Nr. 883/2004 ist jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person (Richter, Soldat, DO-Angestellter) gilt (vgl. Art. 1 Buchst. d der VO).“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Richter, Soldaten und DO-Angestellte (nachfolgend unter der Bezeichnung „Beamte“ zusammengefasst),“ gestrichen.

4.

Abschnitt I Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach den VO'en (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet (vgl. Art. 51 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004)“

b) In Satz 3 wird der Klammertext wie folgt gefasst:

„vgl. Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004“

5.

In Abschnitt I Ziffern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „OFD Köln“ durch die Angabe „BFD West in Köln“ ersetzt.

6.

In Abschnitt I Ziffer 4 Sätze 1 und 4 wird jeweils in der Klammer die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlagen 2 und 2a“ ersetzt.

7.

In Abschnitt I Ziffer 4 Satz 4 wird die Angabe „BfA“ durch die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

8.

Abschnitt I Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Sofern ausländische Versicherungsträger zur Feststellung ihrer Leistungspflicht über bereits vorliegende ärztliche Gutachten hinaus zusätzliche Untersuchungen wünschen, weise ich dazu auf Folgendes hin:

In Abweichung vom Grundsatz der kostenfreien gegenseitigen Amtshilfe nach Art. 76 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004 werden nach Art. 87 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 987/2009 die Kosten, die u. a. im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen (Gutachten) tatsächlich entstanden sind, dem mit der Durchführung beauftragten Träger von dem Leistungspflichtigen, der die Untersuchung veranlasst hat, erstattet. Zu beachten ist jedoch, dass die Bundesrepublik Deutschland mit mehreren Staaten Erstattungsverzichtsabkommen geschlossen hat, nach denen Kosten gegenseitig nicht geltend gemacht werden. Fragen dazu können über die BFD West in Köln an die zuständige Verbindungsstelle herangetragen werden.

9.

Abschnitt II Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Seit dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1606/98 am 25. 10. 1998 durften bzw. dürfen gem. Art. 46b Abs. 1 der früheren VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. Art. 54 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich keine gleichartigen ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen (mehr) auf die Beamtenversorgung angerechnet werden.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 46a Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „Art. 46b Abs. 2 der VO

(EWG) Nr. 1408/71“ durch die Angabe „Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004“ ersetzt.

d) In Satz 6 wird die Angabe „IV D der VO (EWG) Nr. 1408/71“ durch die Angabe „IX der VO (EG) Nr. 883/2004“ ersetzt.

e) In Satz 7 wird die Angabe „OFD Köln“ durch die Angabe „BFD West in Köln“ ersetzt.

10.

Abschnitt III wird gestrichen.

11.

**Anlagen 1, 2, 2a** Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die **Anlagen 1, 2 und 2a** dieses Runderlasses ersetzt.

## Merkblatt

### **Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 auf Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) Nr. 1606/98**

Für das Verfahren nach den o. a. Verordnungen, soweit Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) Nr. 1606/98 davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die

#### **Bundesfinanzdirektion (BFD) West**

**Wörthstraße 1 - 3**

**50668 Köln**

Bearbeiter: **Herr Wacker** Tel.: **0211/9088-318**  
**FAX:** **0211/9088-612**

für alle Versorgungsdienststellen als **Koordinierungsstelle zur Deutschen Rentenversicherung Bund** in Berlin - diese ist Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten - benannt.

Die BFD West steht der Deutschen Rentenversicherung Bund einerseits und den einzelnen Versorgungsdienststellen andererseits zur Verfügung, um

- den Informationsaustausch zwischen den Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu vermitteln,
- die Pensionsregelungsbehörden über das Verfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zu beraten,
- die Deutschen Rentenversicherung über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren zu beraten,
- den Austausch der erforderlichen Daten auf den vorgeschriebenen Vordrucken zwischen Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu unterstützen.

Insbesondere müssen

- den mitgliedstaatlichen Trägern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten und
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche (Vor-)Dienstzeiten

mitgeteilt werden.

Insgesamt bringt die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die europaweite Koordinierung aus deutscher Sicht keine wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen Beamten. Jedoch können die mitgliedstaatlichen Versicherungsträger ihre eigenen Versicherungszeiten zusammen mit den deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Anspruchserwerb (z.B. für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen. Daher sind die Versorgungsdienststellen in das Verwaltungsverfahren, das die VO (EG) Nr. 987/2009 für die beteiligten Mitgliedstaaten festlegt, eingebunden. Unter anderem bedeutet dies, dass die Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten und DO-Angestellten, die Versicherungszeiten im europäischen Ausland (EU, EWR, Schweiz) zurückgelegt haben, über die BFD West

- Pensionsanträge an ausländische Versicherungsträger übermitteln müssen,
- in die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle eingebunden werden,
- ihre Entscheidungen (Festsetzung von Versorgungsbezügen usw.) gegenüber den mitgliedstaatlichen Trägern bekannt geben müssen.

Sind neben den mitgliedstaatlichen Anwartschaften auch solche in der deutschen Rentenversicherung vorhanden, führt anstelle der Verbindungsstelle Deutsche Rentenversicherung Bund der für das Rentenverfahren in Deutschland zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), der für die Bearbeitung des Rentenanspruches zuständig ist, das zwischenstaatliche Verfahren unter Vermittlung der BFD West durch.

## Merkblatt

### für Personen mit Anspruch auf Versorgung und mit Rentenansprüchen in einem Mitgliedstaat der EU / des EWR oder in der Schweiz

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Union (EU), die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedsstaaten der EU / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz sowie deren Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist **ab dem 25.10.1998 auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** ausgedehnt worden.

Dies bedeutet z. B., dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU / des EWR und der Schweiz zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder dass vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Staaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

#### **Beispiel:**

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Mon.) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt.

Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien allein wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden.

Für Ansprüche ab 25.10.1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EU / des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz zurückgelegt. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EU verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem Staat. Ebenso wirkt ein Rentenanspruch, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen oder Schweizer Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Zurrücksetzung. Das EU-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das Europarecht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche oder Schweizer Altersrente, aber keine Zurrücksetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine solche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten ausländischen Träger.

Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (**Anlage 2a**) zurück.

Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EU, des EWR bzw. der Schweiz sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (z.B. verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die ausländische Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der **Anlage 2a**.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EU / des EWR bzw. der Schweiz begehren und nicht den Leistungsantrag hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Staates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EU / des EWR bzw. der Schweiz ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Staat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die Träger der Deutschen **Rentenversicherung** praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EU mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten bereits seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und den deutschen Versorgungsträgern die **Deutsche Rentenversicherung Bund** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EU-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Staat durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen oder Schweizer Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben sollten, führt der **Träger der Deutschen Rentenversicherung** (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), **der für die Bearbeitung Ihres Rentenanspruches zuständig ist**, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch.

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Gegebenenfalls wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EU (Formblätter E 202 DE, E 203 DE bzw. E 204 DE und E 207 DE) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 DE (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der beteiligte ausländische Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Staat ggf. noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den ausländischen Rentenanspruch zu realisieren.

\_\_\_\_\_  
Name, Amtsbezeichnung\_\_\_\_\_  
Dienststelle\_\_\_\_\_  
Personal- bzw. Versorgungsnummer\_\_\_\_\_  
Versicherungsnummer  
des **Deutschen** Rentenversicherungsträgers**Erklärung**

\*)

Ich habe am \_\_\_\_\_ **Altersrente**  
(bitte Datum eintragen)

aus der \_\_\_\_\_ Rentenversicherung beantragt.  
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ....)

Der Rentenantrag wurde bei \_\_\_\_\_  
(bitte angeben: entspr. Rentenversicherungsträger des Staates mit Anschrift)

gestellt.  
Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers: \_\_\_\_\_  
(bitte eintragen, falls bekannt)

**Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.**

\*)

Hiermit beantrage ich **Altersrente**  
aus der \_\_\_\_\_ Rentenversicherung.  
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ....)

**Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.**

\*)

Ich werde am \_\_\_\_\_ in den Ruhestand versetzt.  
(bitte Datum eintragen)

Ich stelle hiermit einen Antrag auf \_\_\_\_\_ Rente.  
(bitte ergänzen: z.B. französische, österreichische, ....)

\*)

Ich habe am \_\_\_\_\_ einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhesetzung gestellt.  
(bitte Datum eintragen)

**Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EU / des EWR oder der Schweiz gelten.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen